

**Zentralblatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

~~~~~  
Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

---

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Sonntag, den 16. Juli 1911.

Nr. 40.

---

**Inhalt:** Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung . . . . . Seite 421

---

**Zoll- und Steuerwesen.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund einer Ermächtigung des Bundesrats gebe ich bekannt, daß die nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit dem 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 16. Juli 1911.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kühn.



## Änderungen und Ergänzungen

des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

### I. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

1. In dem Stichwort „Abfälle“ ist hinter der vierten Zeile der Ziffer 25b einzuschalten:

|                                                                                                                    |   |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| „Tropfwachs von Japanwachs (Sumachwachs) und zerbrochene nicht mehr verwendbare Waren aus solchem Wachs . . . . .“ | — | v 10“. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|

2. Das Stichwort „Agar-Agar“ erhält folgende Fassung:

|                                                                                                            |     |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------|
| „ <b>Agar-Agar</b> (japanische Pflanzengelatine, Kanten, eine Art unechte Hausenblase) <b>A</b> . . . . .“ | 143 | 10<br>v frei“. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------|

3. In den nachstehend aufgeführten Stichworten ist aufzunehmen, und zwar:

a) der Hinweis „S. auch die Vertragsbestimmung in Ziffer 8a 1 bei Papier- und Pappwaren.“

in den Stichworten: „Augenschirme“ — hinter Ziffer 1 Abs. 1 —,  
 „Lampenschirme“ — hinter Ziffer 1a —,  
 „Laternen“ — hinter Ziffer 1a —,  
 „Schirme“ — hinter Ziffer 4 Abs. 1 —;

b) der Hinweis „S. auch die Vertragsbestimmungen in Ziffer 2d bei Holzwaren.“

in den Stichworten: „Backformen“ — am Schlusse —,  
 „Boulearbeiten“ — am Schlusse —,  
 „Butterformen“ — hinter Ziffer 2 —,  
 „Dominospiele usw.“ — hinter Abs. 1 —,  
 „Fälzbeine“ — hinter Ziffer 1 Abs. 1 —,  
 „Furniere“ — hinter Abs. 3 —,  
 „Holzadern“ — am Schlusse —,  
 „Kämme“ — hinter Ziffer 4d —,  
 „Madel“ — hinter Ziffer 1 —,  
 „Mundstücke“ — hinter Ziffer 1a —,  
 „Pannele“ — hinter Abs. 3 —,  
 „Schalen“ — hinter Abs. 2 des zweiten Stichworts —,  
 „Wandbekleidungsplatten“ — hinter Ziffer 2 Abs. 3 —;

c) der Hinweis „S. auch die Vertragsbestimmungen in Ziffer 2a 3 bei Kupferwaren und in Ziffer 2b bei Messingwaren.“

in den Stichworten: „Beschlüge“ — hinter Ziffer 3b 2 —,  
 „Bleistifthalter“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,  
 „Bügel“ — hinter Ziffer 3b 3 —,  
 „Federhalter usw.“ — hinter Ziffer 2b Abs. 2 —,  
 „Gewichte“ — hinter Ziffer 5c —,  
 „Gitter“ — hinter Ziffer 3c —,  
 „Glocken“ — hinter Ziffer 2c —,  
 „Sähne“ — hinter Ziffer 2b 2 —,  
 „Haspeln“ — hinter Ziffer 2b —,  
 „Hocheln“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,



- „Seftel“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
- „Kämme“ — hinter Ziffer 4b Abs. 2 —,
- „Klingeln“ — hinter Ziffer 1d —,
- „Lineale“ — hinter Ziffer 2 —,
- „Mörser“ — hinter Ziffer 1c Abs. 2 —,
- „Nadeln“ — hinter Ziffer 2b Abs. 2 —,
- „Sen“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
- „Betschäfte“ — hinter Abs. 2 —,
- „Reit- und Fahrgehirnteile“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
- „Ringe“ — hinter Ziffer 5b Abs. 2 —,
- „Röhren“ — hinter Ziffer 1g Abs. 2 —,
- „Schirmgestelle“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
- „Schnallen“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
- „Schrauben“ — hinter Ziffer 2 Abs. 3 —,
- „Tabakpfeifenbeschlüge“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
- „Wagen (Wiegevorrichtungen)“ — hinter Ziffer 2b Abs. 2 —,
- „Wageschalen“ — hinter Ziffer 3a Abs. 2 —,
- „Walzen“ — hinter Ziffer 2b 1 Abs. 2 —;

d) der Hinweis „S. auch die Vertragsbestimmung in Ziffer 2a 3 bei Kupferwaren.“

- in den Stichworten:
- „Buchstaben“ — hinter Abs. 1 —,
  - „Drahtgeflechte“ — hinter Ziffer 2b —,
  - „Ketten“ — hinter Ziffer 4b Abs. 2 —,
  - „Siebböden“ — hinter Ziffer 2 —,
  - „Stechnadeln“ — hinter Ziffer 2 Abs. 2 —,
  - „Weberblätter usw.“ — hinter Ziffer 4 —.

4. In dem Stichwort „Bänder“ ist der Ziffer 5 folgender Hinweis anzufügen:  
 „S. auch die Anmerkung zu Strohgeflechte.“

5. In dem Stichwort „Blasen, tierische“ ist der Ziffer 1 folgende Vertragsbestimmung hinzuzufügen:  
 „Agar-Agar (japanische Pflanzengelatine, Kanten, eine Art unechte Hausenblase) A | — | v frei“.

6. Hinter dem Stichwort „Binsenhüte“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

**„Binsenmatten:**

|                                                                              |     |        |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| grobe, roh, gefärbt, gebeizt oder gefirnißt . . . . .                        | 589 | 3      |
| andere als grobe, auch mit Unterlagen aus Gespinnstwaren oder Filz . . . . . | 589 | 24     |
| andere als grobe, im Stück oder abgepaßt . . . . .                           | —   | v 12“. |

7. In dem Stichwort „Fußdecken“ erhält der Hinweis folgende Fassung:

„S. auch Fußbodendecken, Fußbodenteppiche und Matten sowie die Anmerkung 2 zu Sparterie.“

8. In dem Stichwort „Geflechte“ erhält der Hinweis hinter Ziffer 5b folgende Fassung:

„S. auch Sparterie und die Anmerkung zu Strohgeflechte.“

9. In dem Stichwort „Gespinnstwaren“ ist in der dritten Zeile des Hinweises am Schlusse der Anmerkung 6 hinter „Gewebe“ einzuschalten:

„ , die Anmerkung zu Taschentücher“.

10. In dem Stichwort „Gewebe“ ist der Ziffer 1a folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung zu 1a. Unter Nr. 401 fallen auch Habutaeewebe von der Art der hinterlegten Muster (ungemusterte tafelfindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners, ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners, und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht [gebleicht] und gebügelt [kalandriert]) im Gewichte von wenigstens 3 Momme auf die handelsübliche Gewebereinheit A.“



11. In demselben Stichwort erhält die Ziffer 1d folgende Fassung:

|                                                                                                                                                             |     |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| „d) dichte Gewebe, nicht unter die vorstehende Ziffer 1a bis c fallend:<br>ganz aus Seide . . . . .                                                         | 405 | 800   |
| <i>Taschentücher aus Habutaegeweben der in der Vertragsanmerkung zu Nr. 401<br/>bezeichneten Art (s. die Anmerkung zu der vorstehenden Ziffer 1a) . . .</i> | —   | v 400 |
| <i>andere hierher gehörige Gewebe . . . . .</i>                                                                                                             | —   | v 450 |
| teilweise aus Seide . . . . .                                                                                                                               | 405 | 450   |
|                                                                                                                                                             |     | v 350 |

*Anmerkung zu 1d. Habutaetaschentücher der vorbezeichneten Art werden vertragsmäßig nicht als bestickt angesehen, wenn die Stickerei nach keiner Richtung hin mehr als die Fläche eines Gevierts von 6 cm Seitenlänge bedeckt.“*

12. In demselben Stichwort ist dem letzten Absatz der Allgemeinen Anmerkung 4 zu Ziffer 1 bis 10 anzufügen:

„Wegen der Habutaegewebe und der Taschentücher aus diesen s. die Anmerkung zu der vorstehenden Ziffer 1a sowie die vorstehende Ziffer 1d.“

13. In demselben Stichwort ist in der Allgemeinen Anmerkung 11 zu Ziffer 1 bis 10 dem fünften Absatz am Schlusse der Hinweis anzufügen:

„S. auch Taschentücher (Ziffer 2 und Anmerkung).“

14. In dem Stichwort „Goldleisten“ ist in Ziffer 1 der Vertragsatz „v 30“ zu streichen und dafür zu setzen

|                                                                                                                                             |   |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) fein bemalt, vergoldet, versilbert, bronziert oder lackiert<br>andere hierher gehörige Goldleisten . . . . . | — | v 20   |
|                                                                                                                                             | — | v 30“. |

15. Hinter dem Stichwort „Haarwilde“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

„**Habutaegewebe** (eine Art Seidengewebe) s. die Anmerkung zu 1a sowie Ziffer 1d bei Gewebe.“

16. Das Stichwort „Hausenblase“ ist durch Anfügung folgender Vertragsbestimmung zu ergänzen:

„Agar-Agar (japanische Pflanzengelatine, Kanten, eine Art unechte Hausenblase) A | — | v frei“.

17. Dem Stichwort „Holzleisten“ ist am Schlusse der Ziffer 1b folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Anmerkung zu 1b. Die in vorstehenden Ziffern 1b 1 Abs. 1 und 1b 2 bezeichneten Holzleisten unterliegen, wenn sie mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit vergoldet, versilbert, bronziert oder fein bemalt sind, vertragsmäßig einem Zollsätze von 20 M für 1 dz.“

18. Das Stichwort „Holzwaren“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Am Schlusse der Ziffer 2d 1 ist folgende weitere Vertragsbestimmung aufzunehmen:<br>„andere hierher gehörige feine Holzwaren, mit japanischem Lack (urushi) lackiert   —   v 20“.                                                                                                                                                                                           |
| b) Die Vertragsbestimmung in Ziffer 2d 3 erhält nachstehende Fassung:<br>„mit japanischem Lack (urushi) lackierte oder damit fein bemalte, vergoldete,<br>versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der vorstehend in<br>Ziffer 2d 2 genannten Holzleisten) . . . . .   —   v 20<br>andere hierher gehörige Waren mit Ausnahme der Holzmosaik . . . . .   —   v 30“. |

19. Das Stichwort „Japanwachs“ erhält folgende Fassung:

„**Japanwachs** (Sumachwachs, eine Art Pflanzenwachs):

|                                                                                                                        |     |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| in natürlichem Zustand, auch gereinigt . . . . .                                                                       | 73  | 10     |
| zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.),<br>auch mit anderen Stoffen versehen . . . . . | 247 | 15     |
| <i>zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.) . . . . .</i>                                | —   | v 10“. |

20. In dem Stichwort „Kupferwaren“ ist der Ziffer 2a 3 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„hierher gehörige Waren aus Kupfer, mit japanischem Lack (urushi) lackiert. . | — | v 25“.

21. Das Stichwort „Lineale“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

a) In Ziffer 3b 1 ist der Vertragsatz „v 30“ zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

|                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackierte oder damit fein bemalte, vergoldete,<br>versilberte oder bronzierte . . . . .   —   v 20<br>andere . . . . .   —   v 30“. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

b) Der Ziffer 3b 2 ist nachstehende Vertragsbestimmung anzufügen:

|                                                                |
|----------------------------------------------------------------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackiert . . . . .   —   v 20“. |
|----------------------------------------------------------------|



22. In dem Stichwort „Löffel“ ist in Abs. 1 der Ziffer 3b der Vertragsatz „v 30“ zu streichen und dafür zu setzen:
- |                                                                                        |   |  |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) fein bemalt, vergoldet, versilbert oder bronziert . . . | — |  | v 20   |
| andere hierher gehörige feine Löffel . . . . .                                         | — |  | v 30“. |
23. In demselben Stichwort ist am Schlusse der Ziffer 3b einzuschalten:
- |                                                   |   |  |        |
|---------------------------------------------------|---|--|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackiert . . . . . | — |  | v 20“. |
|---------------------------------------------------|---|--|--------|
24. In dem Stichwort „Lugusgegenstände“ ist der Ziffer 4a anzufügen:
- |                                                                                       |   |  |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit fein bemalt, vergoldet, versilbert | — |  | v 20“. |
| oder bronziert . . . . .                                                              | — |  |        |
25. In dem Stichwort „Masken“ ist am Schlusse der Ziffer 4a einzuschalten:
- |                                                                                       |   |  |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit fein bemalt, vergoldet, versilbert | — |  | v 20“. |
| oder bronziert . . . . .                                                              | — |  |        |
26. In dem Stichwort „Matten“ ist dem zweiten Absatz der Ziffer 1 vor dem Hinweise folgende Vertragsbestimmung anzufügen:
- |                                                                   |   |  |        |
|-------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „Binsenmatten, andere als grobe, im Stück oder abgepaßt . . . . . | — |  | v 12“. |
|-------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
27. Das Stichwort „Messingwaren“ ist am Schlusse der Ziffer 2b durch folgende Vertragsbestimmung zu ergänzen:
- |                                                                               |   |  |        |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „hierher gehörige Waren aus gegossenem Messing, mit japanischem Lack (urushi) | — |  | v 25“. |
| lackiert . . . . .                                                            | — |  |        |
28. Das Stichwort „Möbel usw.“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:
- a) In Ziffer 2a 4 ist hinter der Vertragsbestimmung zu Abs. 1 nachstehende weitere Vertragsbestimmung aufzunehmen:
- |                                                                               |   |  |        |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „andere Möbel und Möbelteile aus Holz, mit japanischem Lack (urushi) lackiert | — |  | v 20“. |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
- b) In derselben Ziffer ist am Schlusse vor der Anmerkung der Vertragsatz „v 30“ zu streichen und dafür zu setzen:
- |                                                                            |   |  |        |
|----------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit fein bemalt, vergoldet, | — |  | v 20   |
| versilbert oder bronziert . . . . .                                        | — |  | v 30“. |
| andere . . . . .                                                           | — |  |        |
29. In dem Stichwort „Nadeln“ ist der Ziffer 2d folgende Anmerkung anzufügen:
- „Anmerkung zu 2d. Nadeln aus Holz, die mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit fein bemalt, vergoldet, versilbert oder bronziert sind, unterliegen vertragsmäßig einem Zollsätze von 20 M für 1 dz.“
30. In dem Stichwort „Papier- und Pappwaren“ ist die Ziffer 8a 1 am Schlusse durch folgende Vertragsbestimmung zu ergänzen:
- |                                                                                 |   |  |        |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „hierher gehörige Waren, mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit fein | — |  | v 20“. |
| bemalt, vergoldet, versilbert oder bronziert . . . . .                          | — |  |        |
31. In dem Stichwort „Perlen“ ist hinter der Ziffer 3e 2 folgende Anmerkung einzuschalten:
- „Anmerkung zu 3e 1 und 2. Perlen aus Holz, die mit japanischem Lack (urushi) fein bemalt, vergoldet, versilbert, bronziert oder lackiert sind, unterliegen vertragsmäßig einem Zollsätze von 20 M für 1 dz.“
32. Das Stichwort „Rahmen“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:
- a) Am Schlusse der Ziffer 1c 1 ist als Vertragsbestimmung einzuschalten:
- |                                                   |   |  |        |
|---------------------------------------------------|---|--|--------|
| „mit japanischem Lack (urushi) lackiert . . . . . | — |  | v 20“. |
|---------------------------------------------------|---|--|--------|
- b) In Ziffer 1c 3 ist am Schlusse der Vertragsatz „v 30“ zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
- |                                                                               |   |  |        |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|--|--------|
| „alle mit japanischem Lack (urushi) lackierten oder damit fein bemalten, ver- | — |  | v 20   |
| goldeten, versilberten oder bronzierten (mit Ausnahme der vorstehend in       | — |  | v 30“. |
| Ziffer 1c 2 genannten Rahmen aus Goldleisten) . . . . .                       | — |  |        |
| andere hierher gehörige Rahmen . . . . .                                      | — |  |        |
33. In dem Stichwort „Seile“ ist in dem Hinweis in Ziffer 7a am Schlusse vor dem Punkte ein-  
zufügen:
- „sowie die Anmerkung zu Strohgeflechte“.



34. In dem Stichwort „Stickereien“ ist in der Allgemeinen Anmerkung 5 zu Ziffer 1 dem zweiten Absatz am Schlusse folgende Vertragsbestimmung anzufügen:  
*„Taschentücher aus Habutaegeweben der in der Vertragsanmerkung zu Nr. 401 bezeichneten Art A werden vertragsmäßig nicht als bestickt angesehen, wenn die Stickerei nach keiner Richtung hin mehr als die Fläche eines Gevierts von 6 cm Seitenlänge bedeckt.“*

35. In dem Stichwort „Strohgeflechte“ ist hinter dem Hinweis folgende Anmerkung aufzunehmen:  
*„Anmerkung. Strohgeflechte, die nur vorgebleicht sind, sind wie ungebleichte zu behandeln.“*

36. Dem Stichworte „Strohseile“ ist am Schlusse der Hinweis anzufügen:  
*„S. auch die Anmerkung zu Strohgeflechte.“*

37. Hinter dem Stichwort „Sumachauszug“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

|                                                                                                              |     |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| „ <b>Sumachwachs</b> (Japanwachs, eine Art Pflanzenwachs):                                                   |     |           |
| in natürlichem Zustand, auch gereinigt                                                                       | 73  | 10<br>v 5 |
| zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.),<br>auch mit anderen Stoffen versehen | 247 | 15        |
| zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.)                                       | —   | v 10“     |

38. In dem Stichwort „Taschentücher“ ist die Ziffer 2, wie folgt, zu fassen:

|                                                                               |     |       |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| „2. aus anderen Gespinnsten gewebt:                                           |     |       |
| aus Geweben der Nr. 401 A                                                     | 405 | 800   |
| aus Habutaegeweben der in der Vertragsanmerkung zu Nr. 401 bezeichneten Art A | —   | v 400 |
| andere                                                                        | —   | v 450 |
| aus anderen Geweben, wie die betreffenden Gewebe.“                            |     |       |

Der Hinweis bleibt unverändert.

Der Anmerkung ist als zweiter Absatz anzufügen:

*„Habutaetaschentücher der in der vorstehenden Ziffer 2 bezeichneten Art A unterliegen vertragsmäßig einem Zuschlage von 5 v. H. zu dem Zollsätze von 400 M für 1 dz, wenn sie mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten versehen sind.“*

39. In dem Stichwort „Teller“ ist der Ziffer 1b am Schlusse folgende Anmerkung anzufügen:

*„Anmerkung zu 1b. Feine hölzerne Teller, die mit japanischem Lack (urushi) lackiert oder damit fein bemalt, vergoldet, versilbert oder bronziert sind, unterliegen vertragsmäßig einem Zollsätze von 20 M für 1 dz.“*

40. In dem Stichwort „Wachs“ sind in Ziffer 3 folgende Vertragsbestimmungen einzufügen:

|                                                                                                  |   |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| a) hinter dem ersten Absatz:                                                                     |   |        |
| „Japanwachs (Sumachwachs)                                                                        | — | v 5“;  |
| b) hinter dem zweiten Absatz:                                                                    |   |        |
| „Japanwachs (Sumachwachs) zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.) | — | v 10“. |

## II. Anleitung für die Zollabfertigung.

In Teil III 109 ist in der ersten Zeile der Ziffer 1 hinter „dicht“ unter Streichung des Bei-  
 strichs einzufügen:

*„fein oder — bei Habutaegeweben — ein Gewicht von wenigstens 3 Momme auf die handelsübliche Gewebeinheit (12,92 g auf 1 qm Gewebefläche) haben und den hinterlegten Mustern entsprechen, ferner“.*

